

**16386/AB**  
Bundesministerium vom 19.01.2024 zu 16985/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.852.489

Wien, 9.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16985/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, betreffend Fehler bei der Rezeptgebührenbefreiung**, wie folgt:

Ich schicke voraus, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage ausschließlich auf Fragen des Vollzugs durch Krankenversicherungsträger bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, habe ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

- *Gibt es Fälle, in denen eine Rezeptgebühr bezahlt werden musste, obwohl die Personen mit 2023 eigentlich davon befreit wären?*
  - a. *Falls ja: Wie hoch ist der dadurch entstandene Schaden für die Personen?*

Nach Mitteilung des Dachverbands gibt es keine derartigen Fälle. Die Rezeptgebührenobergrenze wurde mit den Pensionswerten aus 2022 und somit

niedrigeren Beträgen berechnet. Betroffene wurden dadurch zu früh von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit. Den Betroffenen entstand daher kein Schaden.

**Frage 2:**

- *Haben Personen, die unbegründet Rezeptgebühren bezahlt haben, Ansprüche auf den durch die Verzögerung verursachten Schaden? Wenn nein - warum nicht?*

Da es keine Fälle gibt, in denen eine Rezeptgebühr zu Unrecht entrichtet wurde, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 3:**

- *Wurde ein Konzept erstellt, um ein erneutes Versagen zu verhindern? Wenn nein - warum nicht?*

Der Dachverband berichtete, dass die Behebung der Fehlfunktion veranlasst wurde. Künftig wird vor Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze automatisiert geprüft werden, ob neue Werte in der maßgeblichen Datenbanktabelle gespeichert sind. Bis zur technischen Realisierung dieses Prüfmechanismus erfolgt die Kontrolle manuell.

**Frage 4:**

- *Seit wann ist dieser Zustand der ÖGK bzw. dem DVSV bekannt?*

Nach Information des Dachverbands wurde die Fehlfunktion am 30. August 2023 festgestellt. Sie wurde unverzüglich mittels Hotfix am 4. September 2023 behoben. Zeitgleich wurde die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) informiert.

**Frage 5:**

- *Wieso dauerte es trotz automatisiertem Prozess acht Monate bis die Daten der Pensionswerte wieder aktuell waren?*

Da – nach Mitteilung des Dachverbands – zum Zeitpunkt des Eintritts der Fehlfunktion nur das Vorhandensein von Daten, nicht jedoch die Aktualität der vorhandenen Daten geprüft wurde, blieb die Fehlfunktion zunächst unbemerkt.

**Frage 6:**

- *Hat man mit dem Datenimport der Pensionswerte zu Jahresbeginn begonnen?*
  - a. Wenn nein - warum nicht?*

Der Dachverband teilte mit, dass mit dem Datenimport zu Jahresbeginn begonnen wurde, da dieser monatlich erfolgt. Die monatlichen Werte werden auf das Kalenderjahr hochgerechnet, weil die Rezeptgebührenobergrenze vom Jahresnettoeinkommen berechnet wird.

Liegt kein aktueller Wert vor, so erfolgt die Berechnung der Obergrenze auf Basis des zuletzt bekannten Pensionswertes. Für Pensionsneuzugänge, deren Pensionshöhe erst vorläufig festgestellt wurde, wird vorläufig der Wert entsprechend dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (vgl. § 293 ASVG) angesetzt.

**Frage 7:**

- *Müssen Personen, die eigentlich ab 2023 Rezeptgebühren bezahlen hätten müssen, ihre durch den Fehler entfallenen Gebühren nachzahlen?*
  - a. Falls ja: Kann man den Betrag der „fehlenden“ Gebühren überhaupt feststellen?*
  - b. Falls ja: Würde sich der Aufwand rentieren?*

Nach Information des Dachverbands wurden die betroffenen Personen aufgrund der Fehlfunktion durchschnittlich um drei zu zahlende Rezeptgebühren zu früh befreit.

Nach Behebung der Fehlfunktion wurde die Rezeptgebührenobergrenze mit den aktuellen Pensionswerten neu bzw. korrekt berechnet. Die zu früh erfolgte Befreiung wurde storniert. Betroffene Personen mussten bis zum Erreichen der tatsächlich gültigen Rezeptgebührenobergrenze wieder Rezeptgebühren entrichten.

Hinsichtlich der zu entrichtenden Rezeptgebühr bzw. der Befreiung kam es nur zu einer zeitlichen Verschiebung (bzw. Umkehr) zwischen Entrichtung der Rezeptgebühr und Befreiung von dieser. Es entstanden daraus weder den betroffenen Versicherten noch den Krankenversicherungsträgern Nachteile.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

